

# § 126 W-JagdG Jagdbezirke

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

(1) Für die Besorgung der nach diesem Gesetz den Jagdbezirksbeiräten zukommenden Aufgaben wird das Gebiet des Landes Wien in fünf Jagdbezirke eingeteilt.

(2) Es umfaßt

1. der Jagdbezirk Wien-Südost den 2., 10. und 11. Gemeindebezirk;
2. der Jagdbezirk Wien-Südwest den 12., 13., 14. und 23. Gemeindebezirk;
3. der Jagdbezirk Wien-Nordwest den 16. bis 19. Gemeindebezirk;
4. der Jagdbezirk Wien-Nordost den 21. Gemeindebezirk;
5. der Jagdbezirk Wien-Ost den 22. Gemeindebezirk.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)